

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/12 vom 16. Mai 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_12

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/12 du 16 mai 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/12 del 16 maggio 2019

Regeste

Art. 8 IVG. Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht. Eintretensvoraussetzungen erfüllt. Kein Anspruch auf Umschulung, da keine Einkommensminderung in einer adaptierten (Hilfsarbeiter-)Tätigkeit im Vergleich zur zuletzt ausgeübten Tätigkeit vorliegt. Anspruch auf Arbeitsvermittlung gegeben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 2019, IV 2018/12).

Erwägungen

E. 1

1.1 Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen sind die Ansprüche des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen. 1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). 1.3 Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 132 V 225 E. 4.3.1 und 131 V 19 E. 3.6.1 mit Hinweisen). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Art. 8 Abs. 3 IVG unter anderem aus Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung sowie Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin kündigte zunächst mit Vorbescheid vom 21. August 2017 an, dass – nachdem das ursprüngliche Leistungsbegehren mit Verfügung vom 27. April 2017

abgelehnt worden sei – auf das neue Leistungsbegehren nicht eingetreten werde, da nicht glaubhaft dargelegt worden sei, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit dieser Verfügung wesentlich verändert hätten (IV-act. 127-2). Nachdem der Beschwerdeführer dagegen Einwand erhoben hatte, ersetzte die Beschwerdegegnerin den Vorbescheid vom 21. August 2017 durch jenen vom 4. Oktober 2017 (IV-act. 133) und trat in der vorliegend angefochtenen Verfügung auf das neue Leistungsgesuch ein und wies dieses ab (IV-act. 137). In der Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin trotzdem wieder aus, dass eine Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts seit der Mitteilung vom 25. Februar 2016 (IV-act. 87) nicht ersichtlich sei und dass deshalb das Gesuch zu Recht abgewiesen worden sei (act. G 1). 2.2 Wie der Beschwerdeführer im Einwand durch die procap korrekt ausführen liess (vgl. IV-act. 128), ging die Beschwerdegegnerin beim Abschluss der beruflichen Massnahmen am 25. Februar 2016 von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus (vgl. IV-act. 87). Gestützt auf die RAD-Stellungnahme vom 20. Mai 2016 ging die Beschwerdegegnerin bei der nachfolgenden Rentenprüfung jedoch nur noch von einer Arbeitsfähigkeit von 75% aus (vgl. IV-act. 91 und 110). Somit war insbesondere mit Bezug auf die beruflichen Massnahmen eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht und die Beschwerdegegnerin ist zu Recht auf das neue Leistungsbegehren eingetreten.

E. 3

3.1 Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit hat. 3.2 Die versicherte Person hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 139 V 399 E. 5.3; BGE 130 V 488 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C_511/2015, E. 3). Abweichungen rechtfertigen sich namentlich, wenn mit der Umschulung günstigere erwerbliche Aussichten bestehen als ohne bzw. in einer Hilfsarbeitertätigkeit; die voraussichtlich künftige Entwicklung der Erwerbsmöglichkeiten ist somit von Bedeutung (vgl. dazu SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, N 726 f.). Die konkrete Umschulungsmassnahme muss notwendig und geeignet sein, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (vgl. dazu BGE 130 V 488 E. 4.2). 3.3 Der Beschwerdeführer absolvierte 1990 eine dreijährige Lehre als Lagerist und arbeitete im Anschluss ca. ein Jahr in diesem Beruf. Von 1994 bis 2004 war er als selbstständiger DJ tätig und danach bis 2007 als Verkaufschaffeur. Ab 2007 übernahm er die Rolle des Hausmanns (vgl. Lebenslauf; IV-act. 53-1). Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten erzielte der Beschwerdeführer jedoch ausschliesslich Einkommen, welche weit unter dem Einkommen eines Hilfsarbeiters gemäss der schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) lagen (vgl. IK-Auszug; IV-act. 57, 115). Es ist somit davon auszugehen, dass er bereits bei einer (Hilfsarbeiter-)Tätigkeit, die dem medizinischen Anforderungs- und Belastungsprofil entspricht (vgl. A.p vorstehend) und welche ihm von der Ausbildung sowie beruflichen Erfahrung her zumutbar ist, im Durchschnitt nicht schlechter entlohnt werden würde als in der zuletzt ausgeübten

Tätigkeit. Die Beschwerdegegnerin hat damit den Anspruch auf eine Umschulung zu Recht abgewiesen.

E. 4

4.1 Weiter zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Arbeitsvermittlung hat. 4.2 Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG). Durch die mit der 5. IV-Revision erfolgte Änderung des die Arbeitsvermittlung betreffenden Art. 18 IVG wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis von "eingliederungsfähigen invaliden Versicherten" auf "arbeitsunfähige (Art. 6 IVG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind" ausgeweitet. Diesem Umstand ist durch die Rechtsprechung Rechnung zu tragen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2010, 9C_839/2010, E. 2.2.3, wonach die leistungsspezifische Invalidität nach Art. 18 IVG schon aufgrund einer relativ geringfügig erschwerten Suche nach einer Arbeitsstelle gegeben sei, solange diese Erschwernis auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen sei). Ist die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit betroffen, als der versicherten Person nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind, ist jedoch eine spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art für die Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung notwendig. Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht. Dies trifft z.B. zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich ist oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (z.B. welche Tätigkeiten trotz Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie überhaupt eine Chance hat, den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Januar 2016, 8C_641/2015, E. 2 mit Hinweisen). 4.3 Als leidensadaptierte Tätigkeit wurde vom RAD eine körperlich leichte, wechselbelastende, rückenadaptierte Arbeit mit Ausschluss stark schulterbelastender und Über-Kopf-Arbeiten festgehalten und es wurde am 20. Mai 2016 neu gegenüber der Stellungnahme vom 25. Februar 2016 eine Arbeitsfähigkeit von 75% attestiert (IV-act. 85, 87, 91 sowie nach Würdigung neuer Arztberichte am 15.11.2016 und 15.12.2016 bestätigt IV-act. 106 und 109). Beim trotz Gesundheitsschaden erzielbaren Invalideneinkommen ging die Beschwerdegegnerin von einfachen Hilfstätigkeiten aus (vgl. IV-act. 110-2). Obwohl die RAD-Ärztin das Bestehen von Einschränkungen bei der Stellensuche aus medizinischen Gründen verneinte (vgl. Stellungnahmen vom 17.08.2017 und 25.09.2017; IV-act. 124 und 130), genügt dies vorliegend nicht, um einen Anspruch auf Arbeitsplatzvermittlung zu verneinen. Dies wäre nur der Fall, wenn der Beschwerdeführer in der Arbeitsfähigkeit nur insoweit betroffen wäre, dass ihm nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar wären. Vorliegend sind jedoch weitere qualitative Einschränkungen an eine leichte Tätigkeit (insb. Ausschluss stark schulterbelastender und Über-Kopf Arbeiten) zu berücksichtigen und es liegt selbst unter Berücksichtigung der Adaptionenkriterien keine vollständige, sondern lediglich eine eingeschränkte (75%) Arbeitsfähigkeit vor. Überdies hatte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer – als dessen Arbeitsfähigkeit noch bei 100% lag – bereits mit Arbeitsvermittlung unterstützt und ist folglich auch von einem entsprechenden Bedarf sowie Anspruch ausgegangen. Nachdem die Leistungsfähigkeit nun gesunken ist und sich überdies herausgestellt hat, dass eventuell ein anderes Betätigungsfeld geprüft werden muss, ist eine weitere Arbeitsvermittlung angezeigt (vgl. den eingereichten Bericht des Berufs- und Laufbahnberaters vom 21.01.2015; act. G 7.1). Der Beschwerdeführer ist demnach krankheitsbedingt in seiner Stellensuche beeinträchtigt. Mithin handelt es sich um

einen Fall, für den der Gesetzgeber die Ausweitung des Anspruchs gemäss Art. 18 IVG vorgesehen hat (vgl. dazu auch Entscheid des Versicherungsgerichts vom 7. September 2017, IV 2016/396, E. 4). Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitsvermittlung setzt voraus, dass der Beschwerdeführer aktiv bei der Arbeitsvermittlung mitwirkt und sich nicht auf den Standpunkt stellt, er hätte gemäss seiner behandelnden Ärzte Anspruch auf eine Rente (vgl. Beschwerdeschrift; act. G 1, S. 2), was den Arztberichten auch nicht zu entnehmen ist (vgl. beispielhaft IV-act. 90-5, 8, 17).

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung vom 21. November 2017 aufzuheben und dem Beschwerdeführer Arbeitsvermittlung zuzusprechen. Die Angelegenheit ist zur Durchführung der beruflichen Eingliederung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 21. November 2017 aufgehoben und dem Beschwerdeführer Arbeitsvermittlung zugesprochen. Die Angelegenheit wird zur Durchführung der beruflichen Eingliederung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.